

Beilagen zum Grossratsprotokoll

Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR)

Änderung vom 22. April 2025

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: —

Geändert: **150.100** | 150.400

Aufgehoben: —

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 17. Dezember 2024,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR)" BR [150.100](#) (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

Art. 41 Abs. 1

¹ Haben mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet über die Wahl oder die Reihenfolge der Einsitznahme das Los. Die Losziehung nimmt vor:

- b) **(geändert)** bei Regionalgerichtswahlen die Verwaltungskommission.
- c) *Aufgehoben*

Art. 43 Abs. 1 (geändert)

¹ Beträgt beim ermittelten vorläufigen Gesamtergebnis einer Majorzwahl oder Abstimmung die Differenz der Stimmen zwischen der letzten gewählten und der ersten nicht gewählten Person beziehungsweise zwischen den Ja- und Nein-Stimmen weniger als 0,3 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmzettel, hat von Amtes wegen eine Nachzählung zu erfolgen.

Art. 95 Abs. 2 (geändert)

² Beim Obergericht kann Beschwerde geführt werden wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Grossratswahlen.

Art. 97 Abs. 1

¹ Die Beschwerden sind innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der amtlichen Bekanntgabe der Ergebnisse einer Wahl oder Abstimmung bei folgenden Instanzen einzureichen:

- a) **(geändert)** bei der Standeskanzlei: Beschwerden gemäss Artikel 95 Absatz 1 und Absatz 3;
- b) **(geändert)** beim Obergericht: Beschwerden gemäss Artikel 95 Absatz 2 und Absatz 4.

Art. 102 Abs. 1 (geändert)

¹ Entscheide der Regierung und der zuständigen grossrätlichen Kommission sowie der Behörden der Regionalgerichte, Regionen und Gemeinden unterliegen der Beschwerde wegen Verletzung von politischen Rechten an das Obergericht.

II.

Der Erlass "Gesetz über die Wahl des Grossen Rates (Grossratswahlgesetz; GRWG)" BR [150.400](#) (Stand 1. Oktober 2021) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

¹ *Aufgehoben*

² *Aufgehoben*

³ Den beanstandeten Abgeordneten ist der Einsitz bis zur rechtskräftigen Erledigung der Beschwerdeangelegenheiten gestattet.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.